

**Ausführungsbestimmungen zur
„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen
Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und die Katholische Militärseelsorge“
(Ausführungsbest. PräVO KMS)**

Gemäß § 12 der PräVO KMS werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO („Institutionelles Schutzkonzept“)

1. Der Jurisdiktionsbereich und jeder kirchliche Rechtsträger (nachfolgend gemeinsam als Rechtsträger bezeichnet) im Geltungsbereich der PräVO KMS hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seinen Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die/Der Präventionsbeauftragte der Katholischen Militärseelsorge steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 - 9 der PräVO KMS (Persönliche Eignung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
4. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der/dem Präventionsbeauftragten der Katholischen Militärseelsorge zuzuleiten.

**II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO („Erweitertes Führungszeugnis und
Selbstauskunftserklärung“)**

1. Militärseelsorger/-innen werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Zeitgleich wird eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz eingeleitet.
2. Für Amtsinspektoren/innen und Pfarrhelfer/-innen wird ein erweitertes Führungszeugnis in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren angefordert, soweit keine aktuelle Sicherheitsüberprüfung vorliegt.
3. Die Anforderung des Rechtsträgers zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die Kosten für die unter § 5 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 PräVO KMS genannten Personen trägt die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des Öffentlichen Rechts. Im Übrigen werden die Kosten durch den jeweiligen Rechtsträger getragen.

4. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
5. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten aus den Führungszeugnissen (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.
6. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der Rechtsträger ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenamtlich bzw. nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Personen verwenden. Der Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
7. Der Rechtsträger fordert alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 PräVO KMS mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage) abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom zuständigen Rechtsträger verwaltet, aufbewahrt und archiviert.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO („Verhaltenskodex“)

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, insbesondere zu beteiligen:
 - der Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
 - die zuständige Personalvertretung (soweit vorhanden).
 Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.
3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex folgende Bereiche umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheiten von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der „Belehrung und Selbstverpflichtungserklärung“ der am 15.10.2012 für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge in Kraft getretenen Präventionsordnung weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO („Beschwerdewege“)

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können.
2. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die bischöflichen Beauftragten für den Geltungsbereich der PräVO KMS zur Prüfung von Vorwürfen auf sexualisierte Gewalt bekannt gemacht sind.
3. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Katholischen Militärseelsorge (VerFO Missbrauch KMS) in ihrer jeweiligen Fassung zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO („Qualitätsmanagement“)

1. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer "Kultur der Achtsamkeit" einfließen.
2. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
3. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

4. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Katholischen Militärbischofsamt den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO („Aus- und Fortbildung“)

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 PräVO KMS genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.
2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
 - Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.
 - Mitarbeitende mit einem intensiven, betreuenden oder beaufsichtigenden Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen, betreuenden oder beaufsichtigenden Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragte/-n oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.
7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/-n.
8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 11 PräVO („Präventionsfachkraft“)

1. Jeder Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/-n der Katholischen Militärseelsorge über die Ernennung schriftlich in Kenntnis. Im Bereich der Katholischen Militärseelsorge sind dies beispielsweise die Amtsinspektoren/innen in den Dienststellen der Militärdekanate.
2. Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt die/der Präventionsbeauftragte zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;

- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/-n der Katholischen Militärseelsorge.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO KMS genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-Schulungsreferenten im Bereich Prävention gegen sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. November 2014 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2014



Reinhold Bartmann
Generalvikar des Katholischen Militärbischofs

Anlage

Ergänzende Selbstauskunftserklärung

für hauptamtliches Personal

gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr sowie den nahestehenden bzw. zugeordneten Rechtsträgern (Präventionsordnung) in Verbindung mit II. Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 der Präventionsordnung

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem vorliegenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnis/meiner Überprüfung der Sicherheitsstufe 2, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände der §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 – 184 f, 225, 232 – 233 a, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

(Ort, Datum, Unterschrift)